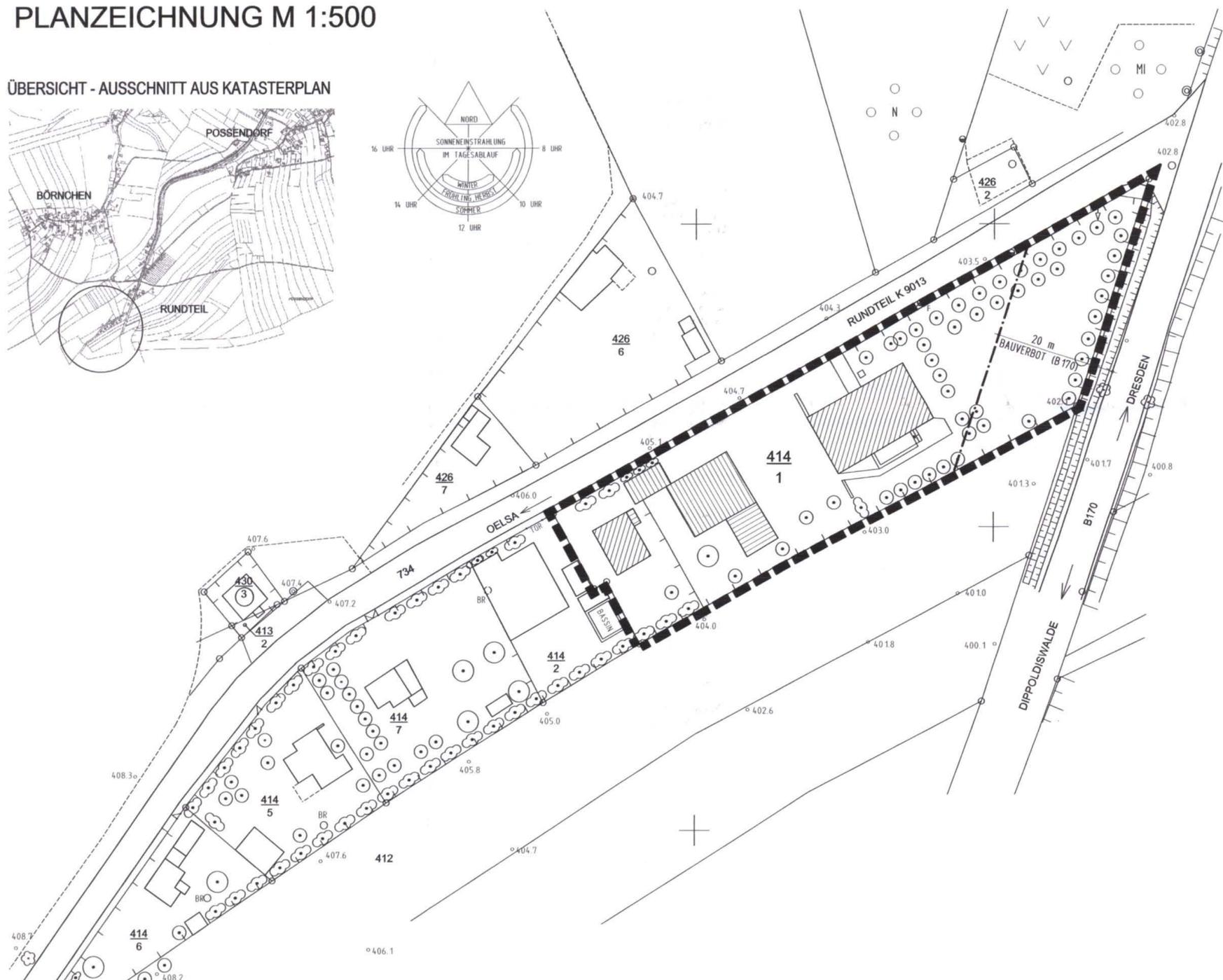
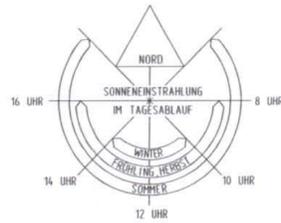
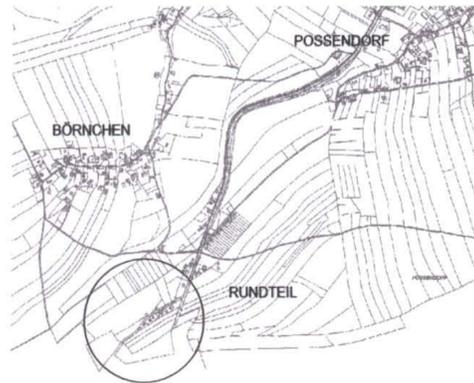


PLANZEICHNUNG M 1:500

ÜBERSICHT - AUSSCHNITT AUS KATASTERPLAN



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung
- Baugrenze
- Grenze vorhandener Flurstücke
- Flurstücksnummern
- vorh. Wohngebäude / Nichtwohngebäude
- Grünordnung:**
- zu erhaltender Bestand**
- Bäume
- Sträucher / Hecke

BESCHEINIGUNG DES VERMESSUNGSAMTES

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich der Außenbereichssatzung entspricht dem katastermäßigen Bestand vom ... und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Am ... den ...
 Amtliche Beglaubigung
 Der Amtsrat / des Kreisamtes / des Landrats
 ...
 Datum: ... Stempel / Unterschrift Vermessungsamt

SATZUNG

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), i.V.m. §89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) und §4 der Sächsischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bannewitz folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand**
 Für die am südlichen Ortsrand von Possendorf gelegene Bebauung im Außenbereich wird eine Außenbereichssatzung aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.
- § 2 Geltungsbereich**
 Die Außenbereichssatzung beinhaltet die Grundstücksfläche des Flurstückes Nr. 414/1 der Gemarkung Possendorf, welches auf der Planzeichnung dargestellt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
- § 3 Zulässigkeit von Vorhaben**
 Innerhalb der in §2 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des §29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nach den Bestimmungen des §35 Abs. 2 in Verbindung mit §36 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 4 Nähere Bestimmungen**
 Es sind Einzelhäuser in offener Bauweise für Wohnen, kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig, deren Firsthöhe und Grundfläche an die vorhandene Bebauung anzupassen ist.
- Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt von der Kreisstraße K9013.
- Da geogen bedingt erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Maßnahmen zur radongeschützten Bauweise vorzusehen.
- Kleinkläranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes muss nachgewiesen werden. In Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Gewerbliche Abwässer sind in abflusslosen Gruben zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Falls eine Versickerung der häuslichen gereinigten Abwässer nicht möglich ist, sind auch diese in abflusslosen Gruben zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flurstücke sind durch die künftigen Bewohner zeitlich begrenzt Emissionen zu dulden (Staub, Gerüche durch Dungastrag und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lärm durch Landtechnik auch an Sonn- und Feiertagen sowie abends und nachts während der Ernte).
- Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 SächsDSchG hinzuweisen.
- § 5 Inkrafttreten**
 Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Diese Satzung und die Planzeichnung liegt in der Gemeindeverwaltung Bannewitz OT Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz zur Einsicht aus.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB am 25.08.2008, Beschl.-Nr. 075/08
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz Nr. 15/08
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
3. Billigungsbeschluss des Gemeinderates zur Außenbereichssatzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen), am 24.11.2008, Beschl.-Nr. 100/08
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
4. Ortsübliche Bekanntmachung der Billigung und Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz Nr. 22/08
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
5. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 05.01.2009 bis 05.02.2009 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschieben vom 06.02.2009
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
6. Abwägung der Stellungnahmen im Gemeinderat am 16.12.2009 Beschl.-Nr. 071/09
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
7. Mitteilung der Abwägung an die Beteiligten am 08.03.2010
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
8. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 22.12.2009 und der Begründung vom 02.09.2009, wurde am 23.02.2010 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Beschl.-Nr. 16/10
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010
9. Das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung erfolgt am 19.03.2010 mit Bekanntmachung im Bannewitzer Amtsblatt Nr. 06/10 (§10 Abs. 3 BauGB)
 Bannewitz, den ... Der Bürgermeister
 12. März 2010

AUSSENBEREICHSSATZUNG "RUNDTEIL FLURSTÜCK 414/1" in 01728 Bannewitz, OT Possendorf

VORHABEN NR.: BÜRO A/G 0615
 PLANVERFASSER: ARCHITEKTURBÜRO ARNHOLDT / GRUHL SCHULSTR. 1, OT POSS., 01728 BANNEWITZ
 FASSUNG: 22.12.2009